

**Satzung
zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Landeshauptstadt Kiel
(Grünflächensatzung)**

Vom: 31.03.2022

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 134 Abs. 5, Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.03.2022 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die öffentlichen Grünflächen in der Landeshauptstadt Kiel erfüllen vielfältige Funktionen. Sie sind nicht nur stadträumliche Gestaltungselemente, sondern auch Orte der Begegnung, des sozialen Zusammenhalts sowie der kulturellen und bauhistorischen Identität. Sie dienen der Erholung, dem Naturerleben und der Bewegung, leisten einen positiven Beitrag für das Wohlbefinden und können so zur Lebensqualität der Bevölkerung beitragen. Als Lebensräume für Flora und Fauna stellen sie eine wesentliche Grundlage für die biologische Vielfalt dar. Grünflächen sind wichtige Bestandteile des Stadtökosystems, unterstützen die Luftreinhaltung, die Temperaturregulierung und die Dämpfung des Lärms und leisten so einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Die Landeshauptstadt Kiel als Klimaschutzstadt setzt sich mit dieser Satzung zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der öffentlichen Grünflächen zu gewährleisten und vor dem Hintergrund der zunehmenden vielfältigen Nutzungsansprüche die unterschiedlichen Interessen im Sinne eines gemeinwohlverträglichen Miteinanders zu regeln. Dabei genießen die vorhandenen Pflanzen und Tiere einen besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Grünflächen einschließlich deren Bestandteile (nachfolgend Grünflächen genannt), die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel befinden und vom Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel unterhalten werden. Sie gilt ebenso für die zu unterhaltenden Grünflächen, die der Landeshauptstadt Kiel übertragen wurden, um sie der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Zudem gilt diese Satzung auch für städtische Brunnenanlagen außerhalb von Grün- und Parkanlagen.

(2) Zu den Grünflächen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere

- a. Grün- und Parkanlagen,
- b. sonstige Grün- und Freiflächen,
- c. Gewässer außerhalb von Grün- und Parkanlagen,
- d. Tiergehege und
- e. Wanderwege.

(3) Keine Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- a. Wälder,
- b. Grünflächen oder Teile davon, die Bestandteil des Waldes sind; auf sie findet das Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung,
- c. Friedhöfe,
- d. ausgewiesene Badestellen,
- e. Kleingartenanlagen,
- f. Spiel- und Bolzplätze,
- g. Sportanlagen,
- h. Außenanlagen von städtischen Einrichtungen, wie z.B. an Schulen und Kindertageseinrichtungen,
- i. Regenrückhaltebecken.

(4) Bestandteile von Grünflächen sind insbesondere

- a. Vegetationsflächen,
- b. Teiche, Seen, Bachläufe,
- c. Bäume einschließlich deren Kronentraufbereiche,
- d. bauliche Anlagen,
- e. Ausstattung (z.B. Bänke, Schilder, Brunnen, Denkmäler),
- f. Sand-, Platz- und Wegeflächen.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Grünflächen werden als Ruhezone für die Erholung der Bevölkerung vorgehalten. Aktive Freizeitgestaltung ist möglich, sofern diese auf dafür bestimmten Flächen durchgeführt wird oder der Erholung Anderer nicht entgegensteht. Darüber hinaus dienen die öffentlichen Grünflächen den in der Präambel benannten Funktionen.

§ 3

Nutzung der Grünflächen

- (1) Alle Menschen haben das Recht, die Grünflächen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Die Grünflächen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Beschaffenheit der Flächen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Gemeingebrauch).
- (2) Die Landeshauptstadt Kiel (Grünflächenamt) kann die Nutzung von Grünflächen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Insbesondere kann die Landeshauptstadt Kiel (Grünflächenamt) bei Bedarf entsprechende Regelungen erlassen, die das Verweilen, den Genuss von Alkohol und/oder die Erzeugung von Lärm regeln. Die Regelungen können sich dabei auch auf einzelne Grünflächen oder auch einzelne Teile davon beschränken.
- (3) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der Landeshauptstadt Kiel (vgl. § 5). Dies gilt nicht für Pflege-, Unterhaltungs- und Baumaßnahmen städtischer Ämter und Betriebe sowie sonstiger berechtigter Vertragspartner der Landeshauptstadt Kiel.
- (4) Die Nutzung der Grünflächen geschieht auf eigene Gefahr.
Eine Verpflichtung der Landeshauptstadt Kiel zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den Grünflächen besteht nicht, die Bestimmungen der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
Eine Verpflichtung der Landeshauptstadt Kiel zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen besteht nicht.
- (5) Im Übrigen bleiben die Rechte der Landeshauptstadt Kiel als Eigentümerin der Grünflächen unberührt.

§ 4

Verhalten auf Grünflächen

- (1) Bei der Nutzung der Grünflächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Zum Schutz der Grünflächen sowie der Menschen und Tiere ist es insbesondere untersagt,
 1. die Grünflächen und ihre Bestandteile
 - a. zu verändern, aufzugraben oder anderweitig zu beschädigen oder zu entfernen,
 - b. zu verunreinigen oder zu verschmutzen (z. B. durch Abfall, Verrichten der Notdurft, Graffiti oder Ausbringen von chemischen Stoffen),
 2. sich so zu verhalten, dass Andere beeinträchtigt, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,
 3. freilebende Tiere sowie Tiere in den Tiergehegen mutwillig zu stören oder ohne Genehmigung zu füttern oder zu jagen,
 4. Hunde auf ausgewiesene Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen; ausgenommen sind Begleithunde für Menschen mit Behinderung. Im Übrigen sind Hunde in Grün- und Parkanlagen so an der Leine zu führen, dass andere Personen nicht belästigt werden. Die Leinenpflicht gilt nicht für gekennzeichnete Hundenausläufflächen und auf Wanderwegen außerhalb von Grün- und Parkanlagen. Hier besteht eine erhöhte

Aufsichtspflicht. Auf allen Grünflächen hat die den Hund führende Person umgehend den Hundekot zu entfernen. Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt,

5. ohne berechtigten Anlass jeglichen Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, andere Erholungssuchende oder Anlieger*innen zu stören - insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Instrumente oder Gesang,
6. Feuerstellen zu errichten und zu grillen. Ausgenommen davon ist das Grillen auf dafür besonders gekennzeichneten und/oder mit Grillaschebehältern ausgestatteten Flächen bis 22 Uhr. Zur Vermeidung von Schäden sind nur Grillgeräte mit einem Bodenabstand von mindestens 30 cm erlaubt. Sie dürfen nicht unter Baumkronen genutzt werden,
7. Rad zu fahren und andere Fortbewegungsmittel zu nutzen (ausgenommen sind Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung); es sei denn, Wege und Flächen sind durch Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung dafür freigegeben. Ausgenommen sind auch Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
8. gewerbliche und/oder kommerzielle Aktivitäten jeglicher Art zu betreiben,
9. Werbung, insbesondere durch das Aufstellen von Werbeträgern oder Plakaten, durchzuführen,
10. Veranstaltungen und Ausstellungen abzuhalten,
11. Absperrungen oder Baustellen jeglicher Form einzurichten,
12. Hütten, Zelte, sonstige Aufbauten oder Mobiliar (wie z.B. Schränke, Schaukästen) aufzustellen und zu nutzen,
13. mit Kraftfahrzeugen auf Grünflächen zu fahren oder Kraftfahrzeuge auf diesen abzustellen sowie Anhänger, Maschinen und Containern etc. auf Grünflächen zu platzieren. Die sonstigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bleiben unberührt,
14. Lichterketten, Beleuchtung, Seile, Bänder, Sonnensegel oder sonstige Gegenstände/Gerätschaften an Bäumen anzubringen, die durch Zug, Druck oder ihre Befestigung Schäden verursachen oder verursachen können,
15. das Baumklettern und ähnliche Aktivitäten auszuüben.

Für Slacklining gilt: Bäume dürfen als Befestigungspunkte für Slacklines nicht in der Wachstumsphase von März bis Mai verwendet werden. In der übrigen Zeit ist es untersagt, für Slacklines Bäume zu nutzen, die weniger als 125 cm Umfang in einer Höhe von 1 m aufweisen. Die dafür benutzten Gurte dürfen eine Mindestbreite von 10 cm nicht unterschreiten. Es ist ein großflächiger Stammschutz (wie z.B. Moosgummi) zu verwenden. Gurte sowie Stammschutz dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,5 m angebracht werden und nachweislich keine Schäden verursachen.

16. Sport außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen auszuüben, sofern dadurch die Natur oder andere Personen gestört oder gefährdet werden,
17. in Grünflächen zu reiten. Ausgenommen hiervon sind Wege und Flächen, die durch Beschilderung dafür freigegeben sind,
18. Drohnen oder ähnliche Fluggeräte zu nutzen,

19. die Gewässer der Grün- und Parkanlagen zum Baden (mit Ausnahme der dafür bestimmten Anlagen, wie z.B. Planschbecken), Rudern, Paddeln, Angeln, Tauchen oder Schlittschuhlaufen etc. zu nutzen,
20. das Magnetfischen auszuüben,
21. Matratzenlager und andere Nächtigungsstätten einzurichten und zu nutzen,
22. zu betteln, sofern dabei Passanten angesprochen, behindert, berührt, verbal oder körperlich bedroht werden.

§ 5

Beantragung und Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

- (1) Das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünflächen, die über den Gemeingebrauch nach § 3 Abs. 1 hinausgeht (Sondernutzung), erlauben und Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 Abs. 2 zulassen. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind neben dem überwiegenden öffentlichen Interesse insbesondere mögliche schädliche Auswirkungen auf die Grünflächen oder die Gefährdung ihrer Zweckbestimmung maßgeblich (vgl. § 6).
- (2) Der Antrag auf Sondernutzung ist schriftlich oder in elektronischer Form mindestens sechs Wochen vor Beginn der Nutzung beim Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel zu stellen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zu Art, Zweck, Ort, Anzahl der Teilnehmenden und Zeitraum der geplanten Nutzung sowie zur antragstellenden Person aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen.
- (3) Für das Verfahren besteht eine Mitwirkungspflicht der*des Antragstellenden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird mit einem Widerrufsvorbehalt schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht an Dritte übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erlaubnis der beantragten Nutzung.
- (5) Die Sondernutzung der beantragten Fläche darf nicht vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen. Die Erlaubnis ist während der Sondernutzung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Sondernutzung hat so zu erfolgen, dass die Beeinträchtigungen anderer Personen und der Grünflächen auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- (7) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegen, so sind diese unverzüglich mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 6

Versagung von Sondernutzungserlaubnissen

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn
 - a. erhebliche Schäden oder Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen oder Ausstattung zu erwarten sind,
 - b. die Sondernutzung in denkmalgeschützten Parkanlagen die denkmalpflegerische Zielsetzung gefährdet.

- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b. die Sondernutzung auf befestigten Flächen außerhalb von Grünflächen stattfinden kann,
 - c. die Sondernutzung auf anderen Grünflächen bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Grünfläche zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (4) Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn der*die Antragstellende Pflichten aus zurückliegenden Sondernutzungen nicht oder verspätet erfüllt oder fällige Verwaltungs- und/ oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.

§ 7

Gebühren für Sondernutzungen

- (1) Für die Erteilung oder die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für die Ausübung der Sondernutzung werden Nutzungsgebühren erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, die Nutzungsintensität der öffentlichen Grünfläche sowie ggf. der wirtschaftliche Vorteil der Gebührenschuldner*in. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit Nutzungsbeginn. Davon unberührt bleibt ein etwaiges Bußgeldverfahren nach § 12 Abs. 1.
- (4) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Gemeinnützigkeit des*der Antragstellenden ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen. Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung einen eindeutig nichtkommerziellen Charakter hat und/oder die Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse steht.
- (5) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet oder die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der*die Gebührenschuldner*in zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren. Widerruft die Landeshauptstadt Kiel die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der*die Gebührenschuldner*in nicht zu vertreten hat, so werden ihm*ihr auf schriftlichen Antrag die bereits entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 8

Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - a. der/die Erlaubnisnehmer*in die Auflagen dieser Erlaubnis oder sonstige Anordnungen der Polizei, des Kommunalen Ordnungsdienstes oder des Grünflächenamtes der Landeshauptstadt Kiel nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - b. aufgrund der Witterung die Gefahr besteht, dass die öffentliche Grünfläche durch die Sondernutzung erheblich beschädigt wird,
 - c. sonstige städtische oder andere überwiegende öffentliche Interessen der Landeshauptstadt Kiel es erfordern oder
 - d. durch eine Rechtsnorm die Durchführung unzulässig wird.
- (2) Für den Fall des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder die Bereitstellung einer Ersatzfläche.

§ 9

Haftung und Sicherheitsleistung bei Sondernutzungen

- (1) Der/die Erlaubnisnehmer*in ist verpflichtet, eine Gefährdung Dritter zu vermeiden. Für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Nutzung der genehmigten Fläche ergeben, haftet der/die Erlaubnisnehmer*in.
- (2) Die Landeshauptstadt Kiel haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Landeshauptstadt Kiel ist berechtigt, die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis von dem Abschluss einer (Veranstaltungs-)Haftpflichtversicherung und/oder der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 10

Wiederherstellung und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise z.B. im Rahmen einer Sondernutzung einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich nach Vorgabe des Grünflächenamtes der Landeshauptstadt Kiel auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Wird der Schaden oder der ordnungswidrige Zustand nicht oder nicht fachgerecht beseitigt, so kann die Landeshauptstadt Kiel nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten der*des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn die*der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des Schadens oder ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11

Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln,
 - b. auf den Grünflächen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder auf die Grünflächen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen,
 - c. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In den unter Abs. 1 genannten Fällen kann auch das Betreten von einzelnen Grünflächen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt,
 - b. ohne Sondernutzungserlaubnis oder entsprechende Zustimmung des Grünflächenamtes der Landeshauptstadt Kiel eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung ausübt,
 - c. entgegen § 5 Abs. 5 oder entgegen der erteilten Sondernutzungserlaubnis handelt,
 - d. die Sondernutzungserlaubnis ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Kiel an Dritte überträgt,
 - e. die genutzte Grünfläche entgegen § 10 Abs. 1 nicht fachgerecht wiederherstellt,
 - f. den Vorschriften des § 11 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 56 Abs. Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 EUR bis 55,00 EUR oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 09.04.1984 außer Kraft.

Kiel, den 31.03.2022

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

Anlage 1

zu § 7 Abs. 2 der Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Landeshauptstadt Kiel (Grünflächensatzung)

Bemessungsgrundlage für die Gebühren

Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren sind die Unterhaltungskosten der Grünflächen*, die Dauer und die Größe der beanspruchten Fläche der Sondernutzung, ggf. der unten aufgeführte Umgebungsfaktor sowie folgende weitere Kriterien:

- Wert der Anlage
- Beeinträchtigung der Nutzbarkeit
- private/öffentliche Nutzung
- Nutzungsintensität (Emissionen, Personen, Aufbauten, Fahrzeuge)
- ggf. gewerbliche Nutzung
- ggf. wirtschaftlicher Vorteil

Die Bewertung erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Die Gebühr pro Tag ergibt sich aus der Summe der einzelnen Kriterienwerte aus der umseitigen Tabelle, die mit den Unterhaltungskosten, der Größe der beanspruchten Fläche bzw. der Grundfläche der Aufbauten (inkl. Dachüberstand) sowie ggf. dem Umgebungsfaktor multipliziert werden.

Sondernutzungsgebühr = Summe der Kriterienwerte x Unterhaltungskosten* x Größe der beanspruchten Fläche bzw. der Grundfläche der Aufbauten x Anzahl der Tage (x ggf. Umgebungsfaktor)

Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Etwaige Auf- und Abbauzeiten können, abhängig von Dauer und Umfang der Inanspruchnahme, bis zur Hälfte der Sondernutzungsgebühr/Tag in die Berechnung mit einfließen.

Umgebungsfaktor

Durch einen sog. Umgebungsfaktor soll die Beeinträchtigung der Nutzung von Flächen, die direkt an eine gewerbliche und/oder kommerzielle Sondernutzung bzw. deren Aufbauten angrenzen, berücksichtigt werden. Bei gewerblicher Nutzung findet eine intensivere Inanspruchnahme und/oder Beeinträchtigung auch angrenzender Flächen statt, zum Beispiel durch Laufwege, Anstehen, Verzehrbereiche, Abfälle, Lärm, Sichtbehinderung etc.

Dadurch wird der Gemeindegebrauch weiter eingeschränkt und es kommt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

Die tatsächliche Flächenbeanspruchung wird mit dem Faktor 1,5 (bei nachrangiger gewerblicher Nutzung) bzw. 2 (vorrangiger gewerblicher Nutzung) multipliziert.

* gem. Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK): 0,0033 €/m²/Tag

Kriterientabelle

Kriterienwerte \ Kriterien	0	10	20	30
Wert der Anlage		einfache Grünfläche	Grünfläche mit Aufenthaltsqualität	Grünfläche mit hoher Aufenthaltsqualität
Beeinträchtigung der Nutzbarkeit		gering	mittelschwer	erheblich
öffentliche/ private Nutzung		für die Öffentlichkeit durchgeführte Sondernutzung/ für alle frei zugänglich	kein Ausschluss der Öffentlichkeit, aber definierter Nutzer*innenkreis	geschlossene Gesellschaft, nicht frei zugänglich
Nutzungsintensität		gering	mittel	hoch
Emissionen		geringe, nicht störende Emissionen	mäßig störende Emissionen	starke, störende Emissionen/ elektronische Verstärkung
Anzahl der Personen	keine	bis 30	bis 100	ab 101
Aufbauten	keine	Aufbauten, keine Beschädigungen zu erwarten	Aufbauten, Beschädigungen zu erwarten, Wiederherstellung vermutlich nicht erforderlich	Aufbauten, Beschädigungen zu erwarten, Wiederherstellung vermutlich erforderlich
Fahrzeuge	keine	bis 3,5 t Gesamtgewicht und keine Beschädigungen zu erwarten	bis 7,5t Gesamtgewicht <u>oder</u> Beschädigungen zu erwarten, wo eine Abnutzung entsteht, aber keine Wiederherstellung erforderlich ist	über 7,5t Gesamtgewicht <u>oder</u> Beschädigungen zu erwarten, Wiederherstellung zwingend erforderlich
gewerbliche Nutzung	keine	gewerbliche Nutzung im geringen Maß	mäßige gewerbliche Nutzung und dient der Sondernutzung	gewerbliche Nutzung steht im Vordergrund
wirtschaftlicher Vorteil	kein	geringer wirtschaftlicher Vorteil	wirtschaftlicher Vorteil steht nicht im Vordergrund	wirtschaftlicher Vorteil steht im Vordergrund

Mindestgebühr

Die Mindestgebühr bei Sondernutzungen beträgt 15,00 €.

Baustellen

Soweit Baustellen und Baustelleneinrichtungen zwingend auf Grünflächen eingerichtet werden müssen, werden diese gemäß der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet. Etwaige Wiederherstellungskosten bleiben davon unberührt.

Gebührenübersicht

	pro m² pro Tag	Mindestgebühr
Baustelleneinrichtungen	gem. der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel	gem. der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel
andere Sondernutzungen	0,17 € bis 1,98 €	15,00 €